



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Termine und Fälligkeiten

16. Juni

- Monatliche MwSt.-Zahlung Mai
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Mai
- Einzahlung Quellensteuer
- GIS/IMU-Akontozahlung

20. Juni

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung

25. Juni

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen

30. Juni

- GIS/IMU- Erklärung
- REDDITI – Saldozahlung Vorjahr und Akontozahlung
- Jährliche Handelskammergebühr
- 3. Rate der Ersatzsteuer für die steuerliche Anerkennung der im Jahr 2020 durchgeführten Aufwertung des Anlagevermögens
- Frist für die Veröffentlichung von öffentlichen Beiträgen auf der Website des Unternehmens oder Vereins
- Cassa Forense: 3. Rate Mindestbeitrag
- Fälligkeit für den Antrag um

Wissen Sie schon? Juni 2023

Autoren: Dr. Manuela Dantone, DDr. Roland Stauder, Dr. Veronika Baldauf



Steurgutschrift für Strom und Erdgas

Wir erinnern daran, dass die Steurgutschrift für die Energiekosten für bestimmte Unternehmen **für das 1. Trimester 2023 verlängert wurde**. Der Strombonus kann mit einem Stromanschluss von mindestens 4,5 kW beantragt werden. Wir bitten Sie die Mitteilung der Energieanbieter mit der Berechnung der Gutschrift an Ihren Sachbearbeiter in unserer Kanzlei weiterzuleiten, damit wir die Verrechnung vornehmen können.

Gemeindeimmobiliensteuer 2023!

Die erste Vorauszahlung der Gemeindeimmobiliensteuer ist am 16. Juni 2023 fällig. Die meisten **Südtiroler Gemeinden** haben die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) selbst berechnet und die entsprechenden Zahlungsvordrucke den Steuerpflichtigen zugesandt. Für die im **restlichen Italien** gelegenen Immobilien muss die Berechnung der Immobiliensteuer (IMU, IMIS, ILIA) normalerweise durch den **Steuerpflichtigen selbst vorgenommen** werden.

Beachten Sie bitte, dass diese Berechnungen nur dann stimmen, wenn im Jahr 2023 **keine Änderungen** am Bestand oder an der Verwendung der Liegenschaften eingetreten sind bzw. wenn die erfolgten Änderungen am Bestand (z.B. An- bzw. Verkauf von Immobilien, Bauarbeiten, Umbauarbeiten, Ausweisung von neuen Baugründen, Änderungen an den Katasterwerten) oder an der Verwendung der Liegenschaften (z.B. Verlegung des Hauptwohnsitzes, Wohnungsvermietung, usw.) der **Gemeinde rechtzeitig mitgeteilt** worden sind.

Kosten-Nutzen Überlegung bei Rechnungen aus dem Ausland!

Bitte berücksichtigen Sie, dass Sie bei Bestellungen über Amazon unter Angabe der MwSt.-Nummer oder über **Amazon-Business** eine Rechnung vom jeweiligen Verkäufer erhalten, welche in der Buchhaltung unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages erfasst werden muss. In vielen Fällen handelt es sich dabei um **ausländische Firmen** mit unleserlichen Unternehmensdaten, die die Rechnung meistens nicht richtig ausstellen. Für die Buchhaltung stellt das Verbuchen von solchen Auslandsrechnungen einen **Mehraufwand** dar, da oft abzuklären ist, wie die Rechnung buchhalterisch zu behandeln ist. Zudem besteht seit Juli 2022 die Verpflichtung die Rechnung elektronisch zu integrieren und an die Agentur der Einnahmen zu versenden. Wir bitten unsere Kunden deshalb, **vor** Onlinekäufen mittels MwSt.-Nummer eine **Kosten-**



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



begünstigte
Abfindung von
Steuerzahlkarten,
welche von 2000
bis 30. Juni 2022
zugestellt wurden

Nutzen-Überlegung zu machen, vor allem wenn die Beträge sehr gering sind und die Waren auch im lokalen Handel bezogen werden können.

Veröffentlichungspflicht von Beiträgen, Beihilfen und Förderungen!

Alle Unternehmen, nicht gewerblichen Körperschaften und Vereine (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen, Genossenschaften, Volontariats- und ONLUS-Vereine sowie alle anderen nicht gewerblichen Körperschaften) müssen alle ab dem Jahr 2018 von öffentlichen Institutionen ausbezahlten Beiträge, Zuschüsse, Beihilfen und Förderungen in Geld- und Sachwerten (soweit sie nicht als ein Entgelt oder eine Vergütung für eine erbrachte Leistung oder Lieferung betrachtet werden können) innerhalb 30.06. des Folgejahres auf ihrer Webseite veröffentlichen. Die Pflicht besteht dann, wenn die Summe aller im Jahr erhaltenen Beiträge insgesamt 10.000 Euro überschreitet. Falls man keine eigene Webseite hat, kann die Veröffentlichung entweder auf den sozialen Portalen (wie z. B. Facebookseite), auf der Webseite der Interessensvereinigung oder des Verbandes erfolgen. Kapitalgesellschaften können diese Informationen im Anhang zum Jahresabschluss anführen.

Ab 2020 sehen die Bestimmungen Verwaltungsstrafen von 1 Prozent der erhaltenen Beiträge vor, wobei die Mindeststrafe 2.000 Euro beträgt. **Unabhängig von der Strafe muss die Veröffentlichung dann innerhalb von 90 Tagen ab der Beanstandung nachgeholt werden, ansonsten müssen die Beiträge zurückgezahlt werden.**

Gerne können Sie eine entsprechende Vorlage bei uns in der Kanzlei anfordern.

Handelskammergebühren 2023!

Alle am **1. Januar des Jahres im Handelsregister eingetragenen Unternehmen** müssen **innerhalb der Frist** für die Saldo- und Akontozahlung der **Einkommenssteuern (30.06.)** die geschuldete **Handelskammergebühr** für das Jahr 2023 einzahlen. Bei einem eventuellen Aufschub der Fälligkeit für die Einkommenssteuern gilt deshalb automatisch auch ein Aufschub für die Handelskammergebühr.

Neben den Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, müssen auch jene Betriebe, die im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (VWW oder REA) eingetragen sind, die Handelskammergebühr entrichten. Dies betrifft vorwiegend Vereine und nicht gewerbliche Körperschaften.

In den kommenden Wochen erhalten alle **am 31. Dezember** des Vorjahres eingetragenen Unternehmen **mittels PEC** eine Mitteilung mit den entsprechenden Anweisungen für die Berechnung und die Einzahlung der Jahresgebühr.

Operativer Hinweis: Die Handelskammergebühr wird grundsätzlich **durch unsere Kanzlei berechnet und termingerecht mitgeteilt bzw. eingezahlt!** Sie müssen uns deshalb das Schreiben der Handelskammer **nicht** weiterleiten.



Erinnerung: Absetzbarkeit von Spesen in der Steuererklärung!

Wir erinnern daran, dass die **Steuerabsetzbeträge von 19%**, welche vom Art. 15 des TUIR vorgesehen sind (z. B. Ausgaben im Gesundheitsbereich, Ausgaben für den Tierarzt, Einschreibegebühren für den Kindergarten, Beerdigungsspesen usw.), ab 2020 steuerlich nur mehr dann abgesetzt werden können, wenn Sie mittels **Bank- oder Postüberweisung bzw. Bancomat- oder Kreditkarte** bezahlt werden. Die Zahlung muss durch jene Person erfolgen, welche die Steuerabsetzbeträge in Anspruch nehmen will, außer im Falle von zu Lasten lebenden Personen. Zudem wurde die Absetzbarkeit der genannten Spesen nach Einkommen gestaffelt. Für Einkommen über 120.000 Euro können die absetzbaren Spesen laut art. 15 TUIR nur **mehr teilweise abgesetzt werden**. Die Absetzbarkeit sinkt hierbei prozentuell bis zur **Obergrenze von 240.000 Euro** Jahreseinkommen, ab welcher gar keine Spesen mehr abgesetzt werden können. Ausgenommen von dieser Regelung sind medizinische Spesen und Passivzinsen für Darlehen der Hauptwohnung, sowie Bodenkreditdarlehen.

Vorsicht beim Abzug von Darlehenszinsen in der Steuererklärung!

Beim Abfassen von Steuererklärungen müssen wir immer wieder feststellen, dass Darlehenszinsen aufgrund von vermeidbaren Fehlern nicht abgesetzt werden können. Vor allem deshalb, weil gesetzlich vorgeschriebene Fristen für die Wohnsitzverlegung bzw. für den Abschluss des Darlehens nicht eingehalten werden. Dies kann zu einem **erheblichen Verlust an Steuerersparnis** führen. Grundsätzlich können Zinsen und andere Spesen aus Hypothekendarlehen für den Kauf bzw. den Bau der Hauptwohnung im **Ausmaß von 19%** von der Steuer in Abzug gebracht werden.

Dabei ist zwischen Kauf und Bau der Wohnung zu unterscheiden und es muss Untenstehendes eingehalten werden:

1. Bei Kauf der Hauptwohnung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Kauf muss innerhalb **eines Jahres vor oder nach Abschluss des Darlehensvertrages** erfolgen;
- Es muss sich um ein **notariell** unterzeichnetes Hypothekendarlehen handeln;
- Die Wohnsitzverlegung muss **innerhalb eines Jahres ab Kauf der Wohnung** erfolgen;
- Der Inhaber des Hypothekendarlehens muss auch Eigentümer der Wohnung sein.

Der abzugsfähige Höchstbetrag an Zinsen beträgt beim Kauf der Hauptwohnung 4.000 Euro jährlich, dies entspricht einer maximalen Steuerersparnis von 760 Euro pro Jahr (19% von 4.000 Euro).

2. Bei Bau bzw. Umbau und Sanierung der Hauptwohnung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Das Darlehen muss innerhalb von **6 Monaten vor oder 18 Monaten nach Baubeginn** abgeschlossen werden;



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



- Es muss sich um ein **notariell** unterzeichnetes Hypothekendarlehen handeln;
- Die Wohnsitzverlegung muss innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Arbeiten (Bauende) erfolgen,
- Der Inhaber des Hypothekendarlehens muss auch Eigentümer der Hauptwohnung sein.

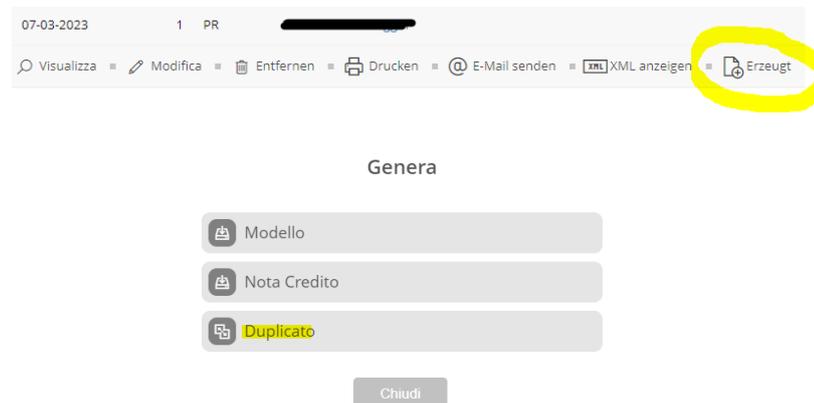
Der abzugsfähige Höchstbetrag an Zinsen beträgt beim Bau bzw. Umbau der Hauptwohnung 2.582,28 Euro jährlich, dies entspricht einer maximalen Steuerersparnis von 490,63 Euro pro Jahr (19% von 2.582,28 Euro).

Neuerungen in unserem Rechnungsprogramm „TIC“!



Wenn Sie unsere Softwarelösung zur Erstellung und den Erhalt von elektronischen Rechnungen verwenden, möchten wir auf die folgende Programmneuerung hinweisen:

Es ist nun möglich **Rechnungen zu duplizieren**, sodass das Erstellen von ähnlichen Rechnungen wesentlich schneller ist. Dafür klicken Sie auf die Rechnung, dann auf dem Punkt „erzeugt“ und auf „duplicato“. Ebenso kann unter diesem Punkt eine Gutschrift oder eine Rechnungsvorlage erstellt werden.



Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.